

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-83174

Bearbeiter  
Wolfsbauer

02252 80711  
Kl. 43 DW

27. Juni 1984

Betrifft

2 ahornblättrige Platanen in Baden, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 350, EZ. 503, KG Baden (Eigentümer: Republik Österreich, Bundesgebäudeverwaltung I, 1010 Wien, Herrengasse 11- 14), auf dem Areal des Bundesgymnasiums für Mädchen, 2500 Baden, Frauengasse 3 - 5, stehenden zwei ahornblättrigen Platanen gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit., wird der Grundeigentümer des Naturdenkmals zu folgender Maßnahme verpflichtet:

Die Faulstellen sowie der Verschluß der Wunden an der im beiliegenden Auszug aus der Katastralmappe (Lageplan) unter Nr. 1 eingetragenen Platane, sind mit Baumteer innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides zu sanieren.

Der diesem Bescheid beigezeichnete Auszug aus der Katastralmappe des Vermessungsamtes Baden (Maßstab 1 : 1440), in dem der Standort der beiden Platanen mit Nr. 1 und Nr. 3 gekennzeichnet ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. I/AV-Bundesgebäudeverwaltung, hat im Einvernehmen mit der Direktion des Bundesgymnasiums für Mädchen in Baden, bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Erklärung zum Naturdenkmal der auf Parz.Nr. 350, EZ. 503, KG Baden, stehenden Platanen und Kastanienbäume beantragt.

1014

Im Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für forstliche Angelegenheiten und für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten hiezu erstellt, in dem er ausführt:

"Der im Lageplan eingetragene Standort des Baumes mit Nr. 1 bezeichnet, ist eine ahornblättrige Platane mit einer angeschätzten Baumhöhe von 13 m zwischen dem "Florastöckel" und dem Hauptgebäude der Mädchenschule. Am Stamm befinden sich starke Faulstellen, welche durch unsachgemäße Entfernung von Ästen und nachfolgende Pilzinfektionen entstanden sind. Durch Saftstauungen entwickelte Wucherungen am Stamm oberhalb des Wurzelanlaufes haben zu bauschigen Deformationen infolge Zellwucherungen geführt. In ca. 8 m Höhe erfolgt eine 3-Teilung und befindet sich der Kronenansatz. Der Stammumfang wurde in 1,30 m Brusthöhe mit 3,23 m gemessen, das bedeutet einen Brusthöhdurchmesser von 1,05 m. Das Alter des Baumes wird mit 150 Jahren geschätzt. Durch den Standort zwischen diesen beiden historisch wertvollen Gebäuden übt der Baum eine Wirkung aus, die als besonders reizvolle Synthese von Natur und Architektur bezeichnet werden kann."

Der im Lageplan mit Nr. 3 bezeichnete Baum, etwa 6 m südlich des "Florastöckels" in Richtung Breyerstraße, ist eine ahornblättrige Platane, deren Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Boden 4,25 m besitzt. Dies entspricht einem Brusthöhdurchmesser von 1,35 m. Die Höhe des Baumes wird mit etwa 22 m angeschätzt. Der gerade, vollholzige Schaft trägt eine hochangesetzte Krone ab etwa 12 m über Grund, die als breitkronig zu bezeichnen ist. Das Alter wird mit 150 Jahren bewertet. Dieser gewaltige, auffallend schön gewachsene Baum hat alle Voraussetzungen, die für eine Erklärung zum Naturdenkmal gefordert werden".

Gemäß § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes wurde das Gutachten des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz sowie dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Baden zur Kenntnis gebracht; beide Institutionen haben in ihren Schreiben geäußert, daß gegen die beabsichtigte Erklärung der beiden Platanen zum Naturdenkmal kein Einwand bestehe.

Dem Antragsteller wurde das Gutachten des Sachverständigen im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären; dazu gehören gemäß Abs. 4 dieser Gesetzesstelle insbesondere auch Bäume, die eine solche Eigenschaft besitzen.

Da auf Grund der diesbezüglichen Ausführungen im denkrichtigen und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung der beiden ahornblättrigen Platanen zum Naturdenkmal gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 9 Abs. 6 leg.cit. waren die im Spruch angeführten Sanierungsmaßnahmen betreffend die im Lageplan mit Nr. 1 bezeichnete Platane dem Berechtigten deshalb vorzuschreiben, um eine "sichernde Maßnahme zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales" zu gewährleisten.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung erhoben werden.

Eine solche Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen (Geschäftszahl und Datum) und muß einen begründeten Berufungsantrag (Antrag auf Aufhebung oder Abänderung des Bescheides) enthalten.

Eine Berufung ist mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

#### Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-2, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden. Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 4 leg.cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. den Bund (Bundesgebäudeverwaltung), z.Hd.d. Landeshauptmannes von Niederösterreich, im Wege der Abteilung I/AV - BGV des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien (Beilage: 1 Auszug aus der Katastralmappe)

104

weilers zur Kenntnisnahme an:

2. den Herrn Bürgermeister der Stadtgemeinde 2500 Baden
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amte der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, z.Zl. GR-24/5
4. Herrn OFR. Dipl.Ing. Blaschek als Amtssachverständigen für Naturschutz im Hause, z.Zl. 14-A/84
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/2, 1014 Wien
7. die Direktion des Bundesgymnasiums für Mädchen, 2500 Baden, Frauengasse 3 - 5.

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. W a n z e n b ö c k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Lechner*

Für die Richtigkeit  
der Fotokopie:

*Lechner*  
(Lechner)

Dieser Bescheid ist seit 30. Juli 1984  
rechtskräftig.  
Für den Bezirkshauptmann:



*Hofbauer*  
Wolfsbrunn

15. Okt. 1984